

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz gemäß § 74 Abs. 4 Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVfG) hinsichtlich Ort und Zeit der Auslegung zur Einsichtnahme einer abfallrechtlichen Planfeststellung zur Errichtung und zum Betrieb **einer Deponie der Klasse I der Firma T'ERRAG GmbH**

Auf Antrag der Firma TERRAG GmbH, Saarbrücker Straße 9, 66538 Neunkirchen, hat das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz mit Beschluss vom 27. August 2020 (Az.: 3.5/bona/119101) den Plan nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i.V.m. § 19 Deponieverordnung (DepV) i.V.m. §§ 72 ff. SVwVfG zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie der Klasse I (DK I) an folgendem Standort festgestellt:

Stadt/Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Neunkirchen	Wiebelskirchen	33	35/98
Neunkirchen	Wiebelskirchen	33	36/78

Der Planfeststellungsbeschluss ist mit Nebenbestimmungen verbunden. Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wurde angeordnet.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses der Firma TERRAG GmbH vom 27. August 2020 ist gemäß § 74 Abs. 4 SVwVfG in der Gemeinde zwei Wochen zur Einsicht auszulegen.

Der Planfeststellungsbeschluss und seine Begründung können daher in der Zeit vom 09. Oktober 2020 bis einschließlich 23. Oktober 2020 (Auslegungsfrist) bei folgender Stelle während der genannten Zeiten eingesehen werden:

1. Kreisstadt Neunkirchen

Oberer Markt 16

66538 Neunkirchen

Zimmer: 230

Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. 08:00 bis 12:00 Uhr

Mo. Bis Do. 14:00 bis 16:00 Uhr

Wegen der COVID-19-Pandemie wird für die Einsichtnahme im Rathaus Neunkirchen um vorherige telefonische Terminabsprache gebeten unter der Nummer 06821-202-0.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Saarbrücken, 25. September 2020

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz

Im Auftrag

Dr. Frank Schwan